

HANOVER LAW REVIEW

Satzung des Hanover Law Review e.V.

zuletzt geändert durch Beschluss der Mitgliederversammlung vom 11. Juni 2021
(redaktionelle Änderungen durch Vorstandsbeschluss vom 30. August 2021)

§ 1 Name, Geschäftsjahr und Sitz

(1) Der Name des Vereins lautet „Hanover Law Review“. Er soll in das Vereinsregister eingetragen werden. Nach der Eintragung führt er den Rechtsformzusatz „e.V.“ im Namen.

(2) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

(3) Der Verein hat seinen Sitz in Hannover.

§ 2 Zweck des Vereins, Gemeinnützigkeit

(1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke, i.S.d. Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.

(2) Zweck des Vereins ist die Förderung von Wissenschaft und Forschung, Bildung und Studentenhilfe.

(3) Der Satzungszweck wird insbesondere durch die redaktionelle, wissenschaftliche und veröffentlichende Arbeit an einer rechtswissenschaftlichen, studentisch ausgerichteten Fachzeitschrift verwirklicht.

(4) Der Verein verfolgt mit seiner Arbeit studienfördernde Ziele, von der Studierende an der Juristischen Fakultät der Gottfried Wilhelm Leibniz Universität Hannover mittelbar und unmittelbar profitieren können sollen.

(5) Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden. Der Verein wird seine Mittel weder für die unmittelbare noch für die mittelbare Unterstützung oder Förderung politischer Parteien verwenden.

§ 3 Erwerb der Mitgliedschaft, Mitgliedsbeiträge

(1) Die Mitgliedschaft im Verein kann auf schriftlichen Antrag jede natürliche Person erwerben, die gewillt ist, den Vereinszweck zu fördern. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand.

(2) Ein Anspruch auf Aufnahme besteht nicht. Die Ablehnung des Aufnahmeantrags muss nicht begründet werden.

(3) Gegen die Ablehnung der Aufnahme kann schriftlich Beschwerde eingelegt werden. Im Beschwerdefall entscheidet die nächste Mitgliederversammlung an Stelle des Vorstandes über das Aufnahmebegehren.

(4) Mitglieder bezahlen einen Halbjahresbeitrag. Über die Höhe und Fälligkeit des Beitrags beschließt die Mitgliederversammlung.

(5) Auf schriftlichen Antrag können juristische und natürliche Personen als Fördermitglied statt als Mitglied aufgenommen werden. Fördermitglieder haben kein Stimmrecht in Entscheidungssachen des Vereins. Eine gleichzeitige Mitgliedschaft als ordentliches Mitglied und als Fördermitglied ist nicht möglich.

§ 4 Beendigung der Mitgliedschaft

(1) Die Mitgliedschaft endet durch freiwilligen Austritt, Tod, Auflösung des Vereins, durch Streichung von der Mitgliederliste oder Ausschluss, bei juristischen Personen mit der Auflösung.

(2) Der Austritt erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand. Der Austritt kann nur zum 30.06. und zum 31.12. eines Jahres erfolgen. Die Erklärung über den Austritt muss dem Vorstand mindestens vier Wochen vor dem angestrebten Austritt zugehen.

(3) Ein Mitglied kann jederzeit mit sofortiger Wirkung durch Vorstandsbeschluss aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn es in grober Weise gegen die Interessen des Vereins verstößt oder ein sonstiger wichtiger Grund, insbesondere vereinschädigendes Verhalten, vorliegt.

(4) Ein Mitglied kann durch Beschluss des Vorstands von der Mitgliederliste gestrichen werden, wenn es trotz zweimaliger, schriftlicher Mahnung den fälligen Mitgliedsbeitrag nicht bezahlt hat.

(5) Eine Mitgliedschaft endet mit der Aufnahme in den Fördermitgliedsstatus. Eine Fördermitgliedschaft endet mit der Aufnahme in den ordentlichen Mitgliedsstatus.

§ 5 Die Organe des Vereins

Die Organe des Vereins sind

- die Mitgliederversammlung und
- der Vorstand.

§ 6 Der Vorstand

(1) Der Vorstand besteht aus:

- dem ersten Vorsitzenden/ der ersten Vorsitzenden
- dem zweiten Vorsitzenden/ der zweiten Vorsitzenden
- dem dritten Vorsitzenden/ der dritten Vorsitzenden.

(2) Der Verein wird gem. § 26 BGB gerichtlich und außergerichtlich vertreten durch den ersten Vorsitzenden/ die erste Vorsitzende oder den zweiten Vorsitzenden/ die zweite Vorsitzende oder den dritten Vorsitzenden/ die dritte Vorsitzende jeweils allein.

(3) Die Vorstandsmitglieder werden von der Mitgliederversammlung für die Dauer von einem Jahr gewählt. Sie bleiben bis zur Neuwahl im Amt. Die vorzeitige Abberufung eines Vorstandsmitglieds kann nur bei Vorliegen eines wichtigen Grundes erfolgen. Vorstand des Vereins kann nur ein Vereinsmitglied sein.

(4) Der Vorstand ist verantwortlich für:

- a. die Führung der laufenden Geschäfte;
- b. die Ausführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung;
- c. die Verwaltung des Vereinsvermögens;
- d. die Vorbereitung und die Einberufung der Mitgliederversammlungen.

(5) Vorstandssitzungen werden vom ersten Vorsitzenden/ von der ersten Vorsitzenden in Textform einberufen. Der Vorstand beschließt mit einfacher Mehrheit. Er ist ohne Rücksicht auf die Zahl der teilnehmenden Vorstandsmitglieder beschlussfähig. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des ersten Vorsitzenden/ der ersten Vorsitzenden. Stimmvollmachten sind zulässig. Der Vorstand ist auch beschlussfähig, wenn nicht alle Vorstandsämter besetzt sind.

(5a) Der Vorstand kann in Textform in einem Umlaufverfahren entscheiden. Er beschließt in einfacher Mehrheit. Beteiligt sich ein Vorstandsmitglied innerhalb der angemessenen gesetzten Frist nicht am Umlaufverfahren, zählt die Stimme als Zustimmung. Fordert ein Vorstandsmitglied ausdrücklich Beratung über den Gegenstand des Umlaufverfahrens, ist vom ersten Vorsitzenden/ von der ersten Vorsitzenden eine Vorstandssitzung einzuberufen. Über alle im Umlaufverfahren gefassten Beschlüsse ist auf der nächsten ordentlichen Mitgliederversammlung gesondert zu berichten.

(6) Der Vorstand kann sich eine Geschäftsordnung geben, in der u.a. die Aufgabenbereiche der einzelnen Vorstandsmitglieder festgelegt werden.

(7) Der Vorstand haftet gegenüber dem Verein und seinen Mitgliedern nur für Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit.

(8) Das Vorstandsmitglied kann jederzeit, ohne Angaben von Gründen, aus dem Amt zurücktreten. Das Vorstandsmitglied bleibt bis zur Amtsübergabe weiterhin im Amt.

(9) Die Mitgliederversammlung wählt einen Vorstandsvertreter / eine Vorstandsvertreterin. Dieser oder diese rückt im Falle des Rücktritts in den Vorstand auf.

§ 7 Geschäftsordnung

(1) Die Mitgliederversammlung beschließt mit einfacher Mehrheit eine Geschäftsordnung.

(2) Die Geschäftsordnung regelt Vereinsinterna, soweit diese nicht bereits durch Satzung oder Gesetz geregelt sind, insbesondere

- a. die angestrebte inhaltliche Ausrichtung der Zeitschrift,
- b. das Verfahren zur Veröffentlichungszusage einzelner Beiträge,
- c. die Aufgaben des Vorstandes,
- d. die Aufgaben einzelner Mitglieder des Vereins und
- e. die Berichterstattung des Vorstandes auf ordentlichen Mitgliederversammlungen.

(3) Über die Geschäftsordnung muss die ordentliche Mitgliederversammlung bei jedem Zusammentreffen neu beschließen. Ein Beschluss über die inhaltsgleiche Fortführung der Geschäftsordnung ist zulässig.

§ 8 Vergütung, Aufwandsersatz

(1) Alle Mitglieder des Vereins sind ehrenamtlich tätig, eine Vergütung oder Aufwandsentschädigung für geleistete Arbeitszeit wird nicht gezahlt.

(2) Aufwendungen für den Verein werden gem. den §§ 670ff. BGB gegen Vorlage von Belegen ersetzt.

§ 9 Kassenprüfung

Die Mitgliederversammlung wählt einen Kassenprüfer/ eine Kassenprüferin, der/ die nicht Vorstandsmitglied ist, für die Dauer von zwei Jahren. Dieser/ diese überprüft am Ende eines jeden Geschäftsjahres die rechnerische Richtigkeit der Buch- und Kassenführung. Der Kassenprüfer/ die Kassenprüferin erstattet Bericht in der nächstfolgenden Mitgliederversammlung.

§ 10 Ordentliche Mitgliederversammlung

(1) Die ordentliche Mitgliederversammlung wird einmal jährlich abgehalten.

- a. Die Mitgliederversammlung wird vom Vorstand in Textform unter Einhaltung einer Frist von vier Wochen einberufen. In der Einladung sind die Tagesordnung sowie die Gegenstände der anstehenden Beschlussfassungen anzugeben. Die Mitgliederversammlung ist bei ordnungsgemäßer Ladung beschlussfähig.
- b. Die Tagesordnung ist zu ergänzen, wenn dies ein Mitglied bis spätestens eine Woche vor dem angesetzten Termin in Textform beantragt. Die Ergänzung ist zu Beginn der Versammlung bekannt zu machen.

(2) Die Mitgliederversammlung ist zuständig für:

- a. die Wahl und Abberufung der Vorstandsmitglieder;
- b. die Wahl der Kassenprüfer;
- c. die Entgegennahme des Jahresberichts und die Entlastung des Vorstandes;
- d. die Festsetzung der Höhe und der Fälligkeit des Jahresbeitrages;
- e. die Ernennung von Ehrenmitgliedern;
- f. die Beschlussfassung über Satzungsänderungen und die Auflösung des Vereins.

(3) Die Beschlussfassung der Mitgliederversammlung erfolgt mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen, sofern nicht anders geregelt. Auf Antrag beschließt die Mitgliederversammlung, ob geheim abgestimmt wird. Personenwahlen finden stets geheim statt. Bei Wahlen ist der Kandidat/ die Kandidatin gewählt, der/ die die meisten Stimmen auf sich vereint. Bei Stimmengleichheit findet eine Stichwahl zwischen den Kandidaten mit den meisten Stimmen statt.

(3a) Außerhalb der Mitgliederversammlung sind Abstimmungen in Textform in einem Umlaufverfahren zulässig. Beteiligt sich ein Mitglied innerhalb der angemessenen gesetzten Frist nicht am Umlaufverfahren, gilt seine Stimme als Enthaltung. Das Umlaufverfahren wird vom Vorstand eingeleitet. Abweichend von § 32 Abs. 2 BGB entscheiden die Mitglieder in einfacher Mehrheit, sofern nicht anders geregelt.

(4) Satzungsänderungen und die Auflösung des Vereins bedürfen einer Mehrheit von drei Vierteln der abgegebenen Stimmen.

(5) Jedes Mitglied hat eine Stimme. Das Stimmrecht kann nur persönlich ausgeübt werden.

(6) Die Versammlung wird vom ersten Vorsitzenden/ von der ersten Vorsitzenden geleitet. Bei dessen Abwesenheit wählt die Versammlung einen anderen Versammlungsleiter/ eine andere Versammlungsleiterin. Der Versammlungsleiter/ die Versammlungsleiterin bestimmt den Protokollführer/ die Protokollführerin.

§ 11 Protokollierung von Beschlüssen

Die Beschlüsse der Mitgliederversammlung werden protokolliert. Das Protokoll ist von dem Versammlungsleiter/ von der Versammlungsleiterin und von dem Protokollführer/ der Protokollführerin zu unterzeichnen.

§ 12 Außerordentliche Mitgliederversammlung

(1) Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist einzuberufen, wenn dies im Interesse des Vereins erforderlich erscheint oder wenn die Einberufung von mindestens einem Drittel der Mitglieder schriftlich unter Angabe von Zweck und Gründen verlangt wird.

(2) Die außerordentliche Mitgliederversammlung richtet sich in Art der Durchführung und Terminierung nach den vorstehenden Vorschriften zur ordentlichen Mitgliederversammlung.

§ 13 Satzungsänderungen durch Vorstand

(1) Der Vorstand kann Satzungsänderungen, die von einem Gericht oder einer Behörde verlangt werden, um die Interessen des Vereins zu fördern oder zu wahren, beschließen und verwirklichen. Eines Beschlusses der Mitgliederversammlung bedarf es in diesen Fällen nicht.

(2) Redaktionelle Änderungen der Satzung oder der Geschäftsordnung können vom Vorstand in einfacher Beschlussfassung vorgenommen werden.

§ 14 Auflösung des Vereins, Mittelverwendung

Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins

an den Verein zur Förderung der anwaltsbezogenen Juristenausbildung im Fachbereich Rechtswissenschaften in Hannover e.V.

c/o

Herrn Rechtsanwalt Ralf Stötzel, LL.M.
Göhmann Rechtsanwälte
Landschaftsstraße 6
30159 Hannover,

der es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.

Gültige Fassung der Satzung ab 30. August 2021

DER VORSTAND
